



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Lindenberg i. Allgäu vom 22.05.2017

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBL. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu betreibt die städtische Obdachlosenunterkunft „Ellgassen 2“ als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind bzw. denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 4 sind.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden istund nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (5) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die städtische Obdachlosenunterkunft darf nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Lindenberg i. Allgäu schriftlich verfügt hat. Durch Aufnahme in die städtische Obdachlosenunterkunft entsteht mit dem ersten Tag des Einzuges ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Stadt Lindenberg i. Allgäu.
Die Satzung und die Zuweisungsverfügung sind von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Lindenberg i. Allgäu wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen sowie über die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.
- (3) Vor der Aufnahme hat die Antragstellerin/der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Bei konkreten Anhaltspunkten kann die Stadt Lindenberg i. Allgäu vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken bezüglich der Nutzung der Einrichtung nicht bestehen.
Die Stadt Lindenberg i. Allgäu kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt an.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (5) Den Benutzerinnen/Benutzern wird in der städtischen Obdachlosenunterkunft in der Regel ein Schlafplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die städtischen Obdachlosenunterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Zimmer oder auf Zuweisung eines bestimmten Schlafplatzes.

§ 3 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Lindenberg i. Allgäu und ggf. beauftragten Dritten
 - a) alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
 - b) Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
 - c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzerinnen/Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 4 Verhalten

Die besondere Wohnsituation in der städtischen Obdachlosenunterkunft erfordern eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohnern, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die städtische Obdachlosenunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Küche, Eingangsbereich/Flur, Sanitäreinrichtungen etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberen Zustand zu halten und nicht gesetzeswidrig zu gebrauchen.
- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunft ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:
 - a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
 - b) Antennenanlagen einschließlich Satellitenschlüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Lindenberg anzubringen oder zu betreiben;
 - c) Zimmer der Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;

- d) in der Unterkunft innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
 - e) Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art zu lagern sowie leichtfertig offenes Feuer und Licht zu gebrauchen;
 - f) in der Obdachlosenunterkunft ruhestörenden Lärm zu verursachen;
 - g) Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen;
 - h) selbst Türschlösser auszuwechseln oder auswechseln zu lassen;
 - i) neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben;
 - j) Tiere zu halten;
 - k) zu rauchen;
 - l) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Unterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen;
 - m) zugelassene und fahrbereite Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Stellfläche vor der Obdachlosenunterkunft zu parken;
 - n) zugelassene oder abgemeldete Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft instand zu setzen, zu reinigen, zu lagern oder abzulagern.
- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden in der Unterkunft, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Ordnungsamt bzw. Bauhof der Stadt Lindenberg i. Allgäu anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu ist dazu berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung, die von den Benutzerinnen/Benutzern genutzten Zimmer jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.
- (5) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Stadt Lindenberg i. Allgäu unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Besucherinnen und Besucher haben sich in der Unterkunft so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung zu beachten.
- (7) Wer sich ohne Aufnahme in einem Notquartier aufhält oder als Besucherin/Besucher gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 6 verstößt, kann aus der Obdachlosenunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers untersagt werden (Hausverbot).
- (8) Das Einbringen und Aufstellen von eigenen Möbeln ist nicht zulässig. Im Einzelfall bedarf dies der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Stadt Lindenberg.

§ 5 Instandhaltung der Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Obdachlosenunterkunft einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Schäden und

Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Stadt Lindenberg i. Allgäu auch auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen erlassen.

- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhaftige Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten.
- (4) Die Benutzerinnen/Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Lindenberg i. Allgäu auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern oder verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 6 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer können in Räume innerhalb der Obdachlosenunterkunft umquartiert werden, wenn
 - a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Räume der Obdachlosenunterkunft unter den Benutzern erreicht wird, oder
 - b) die Benutzerin/der Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - c) die Obdachlosenunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine Erklärung beenden, die dem Ordnungsamt der Stadt Lindenberg i. Allgäu spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug. Die zugeteilten Zimmerschlüssel sind beim Auszug zurück zu geben.
- (2) Die Stadt Lindenberg kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin/dem Benutzer spätestens drei Tage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.

Eine Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn

- a) die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten nach § 3 der Satzung nicht nachkommt, insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen;

- b) die Benutzerin/der Benutzer es unterlassen, sich ernsthaft um eine andere Wohnung zu bemühen oder wenn sie bzw. er ohne ausreichenden Grund eine ihnen angebotene zumutbare Wohnung ausschlagen;
 - c) eine Benutzerin/ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichen Maße ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
 - mutwilliger Sachbeschädigung
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - Missachtung der Anweisungen der städtischen Mitarbeiter
 - Beleidigung von Mitbewohnern, städtischen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten
 - Straftaten aller Art
 - übermäßiger Alkoholkonsum oder Drogenkonsum
 - den Hausfrieden in der Obdachlosenunterkunft in sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Stadt Lindenberg i. Allgäu eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - d) die Benutzerin/der Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder sie/er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht.
 - e) eine Benutzerin/ein Benutzer nicht obdachlos ist, ihre/seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft.
- (3) Nutzt ein Obdachloser seinen Schlafplatz oder das zugewiesene Zimmer ohne Absprache sieben Tage lang nicht, erlischt das Benutzungsverhältnis ab dem achten Tag.
- (4) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (5) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin/Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

§ 8 Räumung

- (1) Das Zimmer bzw. der Schlafplatz ist termingerecht zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 7). Die Schlüssel sind im Ordnungsamt der Stadt Lindenberg i. Allgäu abzugeben. Privates Hab und Gut ist vollständig mitzunehmen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Lindenberg i. Allgäu anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lindenberg i. Allgäu über. Die Gegenstände werden dann caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, versteigert oder zur Müllverwertung gegeben.
- (3) Soweit von der Benutzerin/vom Benutzer Änderungen in der Obdachlosenunterkunft vorgenommen wurden, hat diese/dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihr/ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch sie/ihn, den mit ihr/ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung der Benutzerin/des Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Stadt Lindenberg i. Allgäu, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern der Obdachlosenunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Lindenberg i. Allgäu nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt Lindenberg i. Allgäu für Personenschäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) den in § 4 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Obdachlosenunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Obdachlosenunterkunft zuwiderhandelt,
 - b) die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet,
 - d) gegen die in § 6 enthaltene Pflicht, einer Um- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Lindenberg i. Allgäu vom 22.05.2000 außer Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 22.05.2017

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister